



Medienkonferenz der Eidg. Bankenkommission vom 25. April 2002

Dr. Kurt Hauri
Präsident der Eidg. Bankenkommission

Internationale Amtshilfe – eine Notwendigkeit heute mit Fesseln

Die Finanzmärkte kennen keine Landesgrenzen, ihre Überwachung ist indessen gänzlich national verankert. Einen notwendigen Ausgleich bringt die internationale Amtshilfe. Das geltende Recht in der Schweiz behindert sie – zum Nachteil unseres Finanzplatzes. Eine Änderung tut Not.

Der Ruf eines Finanzplatzes hängt zu einem wesentlichen Teil von seiner Integrität ab, von einer griffigen Überwachung, die Missstände und Delikte entschlossen ahndet. Bei grenzüberschreitenden Geschäften ist sie voll von einer wirksamen Amtshilfe abhängig, das heisst von einem gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden, der spielt.

Unser Börsengesetz gibt (im Art. 38) für den Effektenhandel seit gut fünf Jahren die rechtliche Grundlage für die von der Bankenkommission zu leistende Amtshilfe. Es macht sie von drei Grundvoraussetzungen abhängig:

1. Die ausländische Behörde, die die Informationen empfängt, muss an das Amtsgeheimnis gebunden sein.
2. Sie darf die Auskünfte nur zur direkten Beaufsichtigung des Effektenhandels verwenden (Grundsatz der Spezialität).
3. Sie darf die Auskünfte nur mit Zustimmung der Bankenkommission an Drittbehörden, namentlich an Straforgane, weiterleiten (Grundsatz der langen Hand).

Eine einzigartige schweizerische Besonderheit kommt hinzu. Wenn die vom Ausland begehrte Information einen einzelnen Kunden eines Effekthändlers betrifft, hat die Bankenkommission über die Amtshilfe, die gewährt werden soll, eine förmliche Verfügung zu erlassen, die vom Kunden mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

Die Amtshilfe ist von überaus grosser praktischer Bedeutung. Bisher stellten 21 ausländischen Aufsichtsbehörden 228 Amtshilfegesuche an die EBK. Sie betreffen rund 700 Kunden. Die EBK erliess 118 Verfügungen, von denen 73 an das Bundesgericht weitergezogen wurden.



Die Bankenkommission stellte ihrerseits 15 Amtshilfebegehren an sieben verschiedene Aufsichtsbehörden.

Das Bundesgericht schützte in seinen bisher 61 gefällten Urteilen zu einem guten Teil die Praxis der Bankenkommission. Es hiess aber auch 34 Beschwerden ganz oder teilweise gut. Dies zwingt zur Einsicht, dass sich der geltende Gesetzestext als nicht genügend erwiesen hat. Seine Änderung ist nötig, nicht etwa irgendwelcher Amtshilfefreudigkeit der Bankenkommission wegen, sondern im unmittelbaren Interesse des Finanzplatzes Schweiz. Ich erkläre mich:

1. Der Finanzplatz Schweiz ist auf dem „Finanzplatz Welt“ aktiv und erfolgreich tätig.

Eine taugliche, effiziente Amtshilfe ist in diesem internationalen Umfeld unentbehrliche Voraussetzung, um diese Stellung halten zu können.

2. Die Amtshilfenorm im Börsengesetz wirkt in ihrer Anwendung über unsere Landesgrenzen hinaus und will letztlich – wenn auch unausgesprochen – unsere Rechtsordnung auch im Ausland durchsetzen.

Demgegenüber werfen wir unsererseits, wenn Grund dazu besteht, ausländischen Staaten Rechtsimperialismus vor.

3. Unser Recht beeinträchtigt die ausländischen Aufsichtsbehörden bei der Durchsetzung *ihrer* Gesetze im Falle von Verstössen. In manchen Staaten sind die Überwachungsorgane gesetzlich verpflichtet – wie übrigens in der Schweiz die Bankenkommission auch –, ihnen bekannt gewordene Insiderdelikte und Kursmanipulationen den Strafbehörden zu melden.

Der ausländische „sachkundige“ Täter weicht auf den Finanzplatz Schweiz aus, um der mangelhaften Amtshilfe wegen anonym zu bleiben. Er missbraucht dadurch unsere Banken für Finanzmarktdelikte.

4. Die Amtshilfe ist durchaus keine Einbahnstrasse.

Auch die Bankenkommission richtet ihrerseits im Rahmen ihrer Marktaufsicht Amtshilfegesuche an ausländische Aufsichtsbehörden.

5. Die internationalen Aufsichtsregeln werden laufend verstärkt, die internationale Zusammenarbeit wird im Zeichen der Terrorismusbekämpfung gesteigert.



Unsere Schwäche bei der Amtshilfe weckt den entschlossenen Druck des Auslandes auf die Schweiz (OECD, Europäische Union, Internationale Organisation der Effektenhandelsaufseher). Sie beeinträchtigt dadurch unsere Konkurrenzfähigkeit. Wir müssen in unserem ureigenen Interesse verhindern, noch eine zusätzliche Angriffsfläche gegen die Schweiz aufrechtzuerhalten.

6. Eine Lockerung der Grundsätze der Spezialität bzw. der langen Hand - Verwendung der Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung der Börsen und des Effektenhandels - würde nicht eine Amtshilfe auch in Steuersachen mit sich ziehen.

So wäre denkbar, Amtshilfe nicht nur für die Aufsicht im engern Sinne zu leisten, sondern – ohne förmliche Zustimmung durch die Bankenkommission – für die Durchsetzung der ausländischen Gesetze über den Effektenhandel generell, also auch für straf- und zivilrechtliche Sanktionsverfahren.

7. Der heutige Kundenschutz mit der Beschwerdemöglichkeit an das Bundesgericht ist weltweit einzigartig. Er findet denn auch im Ausland kein Verständnis.

Würde diese Beschwerdemöglichkeit bei der Amtshilfe aufgehoben, so bliebe der Kunde nicht ohne Rechtsschutz. Ihm würden die Rechtsmittel im ausländischen Hauptverfahren unverändert verbleiben.

Die Bankenkommission wird deshalb – nochmals: im rein schweizerischen Interesse – in den nächsten Monaten dem Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements zuhanden des Bundesrates und des Parlamentes eine Änderung der unbefriedigenden Amtshilfebestimmung beantragen.